



Pensionskasse der Stadt Zug

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2014

**ENTWURF, GENEHMIGT VOM PK-VORSTAND AN DER SITZUNG VOM 27. JUNI 2012 UND
21. JANUAR 2013**

Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug, gestützt auf das vom Grossen Gemeinderat von Zug (GGR) erlassene Pensionskassenreglement vom ,

b e s c h l i e s s t:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sitz und Zweck

¹ Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist gemäss § 1 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug.

² Die Kasse versichert die Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe dieses Reglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

³ Die Kasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2

Kreis der Versicherten

¹ Mitglieder der Kasse sind die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner und -rentnerinnen.

² Der Kreis der Versicherten der Kasse ist in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement umschrieben. Der Vorstand kann weitere dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen anschliessen. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines Gesuchs.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Die Grundsätze der obligatorischen und freiwilligen Mitgliedschaft sind in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement geregelt.

² Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,

1. eine ordentliche AHV-Altersrente bezieht,
2. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert oder hauptberuflich selbständig erwerbend ist,
3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder
4. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt ist. Wird das Dienstverhältnis über die genannte Dauer hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei sich mit Unterbrüchen von weniger als drei Monaten aufeinander folgenden befristeten Dienstverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber oder bei der gleichen Arbeitgeberin, beginnt die Versicherung am Anfang des insgesamt vierten Monats. Wird jedoch vor Beginn des ersten Dienstverhältnisses vereinbart, dass die Gesamtdauer der

Dienstverhältnisse drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem ersten Dienstverhältnis.

³ Nicht versicherungspflichtige Angestellte mit mehreren Dienstverhältnissen haben Anspruch auf Versicherung durch die Kasse, wenn der bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen insgesamt erzielte anrechenbare Jahreslohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

⁴ Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand in Ausnahmefällen obligatorisch zu versichernde Angestellte auf deren Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien, sofern ein hinreichender Vorsorgeschutz gewährleistet ist.

⁵ Unter Vorbehalt des Anspruches auf Rentenleistungen endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Arbeitsvertrages. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt das Mitglied längstens während eines Monats versichert, wenn es nicht vorher in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgenommen wird. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand gemäss den vom ihm festgelegten Bedingungen den Verbleib in der Kasse bewilligen.

⁶ Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer müssen die Risikobeiträge voll durch das Mitglied erbracht werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, während des unbezahlten Urlaubes durch freiwillige Beiträge das Sparkapital weiter zu äufnen.

§ 4

Versicherungsgrundlagen

¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Von besonderen Einsätzen abhängende und grösseren Schwankungen unterworfenen Nebenbezüge wie insbesondere Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht angerechnet. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Zivilschutz- oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen bezogen werden, nicht angerechnet.

² Der im Maximum anrechenbare Lohn sowie die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes und die Höhe des Koordinationsabzuges richten sich nach dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement.

³ Der beitragspflichtige Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Bedeutende Lohnänderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden sofort berücksichtigt.

⁵ Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können gemäss dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.

II. Vorsorgeleistungen

§ 5

Mindestleistungen

Die Kasse gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie führt für jedes Mitglied eine «Schattenrechnung», woraus das für ihn gebildete Altersguthaben BVG ersichtlich ist.

§ 6

Leistungsarten

¹ Die Kasse erbringt den Mitgliedern bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen:

1. beim Altersrücktritt:
 - Altersrente, Alterskapital
 - Alterskinderrenten
 - Überbrückungsrente
2. bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:
 - Invalidenrente
 - Invalidenkinderrenten
3. beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente, Ehegattenabfindung
 - Voll- und Halbwaisenrenten
 - Todesfallkapital
4. bei Auflösung des Dienstverhältnisses:
 - Freizügigkeitsleistung

² Jedes aktive Mitglied erhält jährlich einen Ausweis über die Leistungen, für die es versichert ist.

§ 7

Sparguthaben, -gutschriften, Zinssatz

Die Bestimmungen über das Sparguthaben, die Spargutschriften und die Verzinsung sind in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement aufgeführt.

§ 8

Altersrente

¹ Die diesem Reglement zu Grunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.

² Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit der Beendigung des Arbeitsvertrages infolge Erreichens der Altersgrenze. Bei vorzeitiger Pensionierung kann frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres gemäss den arbeitsvertraglichen Bestimmungen ein Rentenanspruch geltend gemacht werden. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann auch eine teilweise Pensionierung erfolgen. Die Auszahlung der Altersrente beginnt nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis am Ersten des darauffolgenden Monats.

³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6.4 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.

⁴ Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6.4%. Der Arbeitgeber erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

⁵ Unter Vorbehalt der versicherungstechnischen Kürzung besteht für die Versicherten angeschlossener Arbeitgeber im Falle des Altersrentenanspruches die Möglichkeit zum Erwerb einer Überbrückungsrente.

§ 9

Alterskapital

¹ Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt bzw. sind sämtliche Ansprüche beim Bezug des ganzen Alterskapitals vollumfänglich abgegolten.

² Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

§ 10

Alterskinderrenten

¹ Hat ein pensioniertes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so besteht für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Anspruch auf mögliche Waisenrenten wegfällt, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf Altersrente.

² Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.

§ 11

Invalidenrente

a) Voraussetzungen

¹ Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

² Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

§ 12

b) Höhe der Rente

¹ Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes.

² Die Invalidenrente beginnt mit dem Wegfall des Anspruches auf Lohn oder Lohnersatz. Sie wird solange ausgerichtet, als die Invalidität besteht. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen und laufend der Teuerung im gleichen Ausmass wie bei den Invalidenrenten angepassten Lohnes weitergeäußerten Sparguthabens zuzüglich Zins.

§ 13

Invalidenkinderrenten

¹ Bei Ausrichtung einer Invalidenrente hat ein Mitglied, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

² Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Invalidenrente.

§ 14

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

¹ Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
2. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Andernfalls erhält er eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

² Der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt sind eheähnliche Lebenspartnerschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode eines Mitgliedes gedauert haben, sofern beide Personen unverheiratet sind.

³ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Mitgliedes

1. vor dem Altersrücktritt 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes;
2. nach dem Altersrücktritt 70 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Unter Vorbehalt von Abs. 1 Ziff. 1 wird die Ehegattenrente für jedes Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, um 2 Prozent gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ferner bei Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente. Die Kürzung beträgt bei Heirat im ersten und in jedem weiteren Jahr 10 Prozent, höchstens aber 50 Prozent.

⁵ Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

⁶ Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

§ 15

Waisenrenten

¹ Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Kind, sofern das Mitglied für dessen Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente.

² Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis erlischt bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³ Die jährliche einfache Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes vor dem Altersrücktritt bzw. danach 20 Prozent der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so entspricht die Waisenrente dem Doppelten der einfachen Waisenrenten.

§ 16

Todesfallkapital

¹ Beim Tode eines aktiven versicherten Mitgliedes besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Hinterlassenen- oder ähnliche Leistungen ausgerichtet werden.

² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einer doppelten maximalen Jahres-AHV-Altersrente.

³ Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten
- b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern.

Das Mitglied kann zuhänden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

§ 17

Freizügigkeitsleistung

¹ Wird der Arbeitsvertrag eines Mitgliedes vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so hat es beim Austritt aus der Kasse Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschen nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung alle Rechtsansprüche gegenüber der Kasse. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt jedoch im Rahmen der Nachdeckung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

¹ Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

- a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
- b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007,
- b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt. An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 19

Härtefälle

¹ In Fällen, welche den in diesem Gesetz geregelten Tatbeständen vergleichbar sind, sich aber nicht darunter subsumieren lassen, kann der Arbeitgeber auf Antrag der Kasse zur Vermeidung von Härtefällen durch Vermittlung der Kasse pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu seinen Lasten ausrichten.

² Bei geringen Rentenleistungen kann der Vorstand bedürftigen Rentnern bzw. Rentnerinnen oder ihren bedürftigen Hinterlassenen

angemessene Zusatzleistungen ausrichten. Dabei ist das übrige Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

§ 20

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

¹ Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt des Mitgliedes und seiner Angehörigen bestimmt.

² Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

³ Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein.

⁴ Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

§ 21

Wohneigentumsförderung

¹ Aktive Mitglieder können ihr Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften für selbstbenutztes Wohneigentum verwenden.

² Durch den Vorbezug und durch eine allfällige Wiedereinzahlung darf kein Vorteil gegenüber den anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Richtlinien.

§ 22

Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden den anspruchsberechtigten Mitgliedern jeweils am Ende des Monats ausbezahlt, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Wohnt das anspruchsberechtigte Mitglied im Ausland, so trägt es allfällige Mehrkosten der Auszahlungen.

² Die Kasse kann die Rente durch eine Auszahlung des Sparguthabens ersetzen, wenn die Rente einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbetrag nicht erreicht oder wenn eine Rentenzahlung ins Ausland nicht möglich ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle Ansprüche des aus der Kasse austretenden Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Kasse.

§ 23

Teuerungszulage auf Renten

¹ Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung.

² Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 24

Anrechnung von Leistungen Dritter

¹ Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

² Als Risikoleistungen gelten die Leistungen der Kasse bei Invalidität und Tod sowie weitere anrechenbare Einkünfte.

³ Als anrechenbare Einkünfte gelten:

1. Leistungen der AHV/IV, anderer Vorsorgeeinrichtungen oder ausländischer Sozialversicherungen;
2. Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung;
3. Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte beteiligt hat;
4. Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder Dritter;
5. ein allfälliges tatsächlich erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners.

⁴ Allfällige Kapitaleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁵ Zahlt die Unfall- oder Militärversicherung eine lebenslängliche Invalidenrente, so wird die Altersrente der Pensionskasse wie eine Invalidenrente behandelt und entsprechend gekürzt.

⁶ Hilfenentschädigungen, Abfindungen, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen sind keine anrechenbaren Einkünfte.

⁷ In Härtefällen kann der Vorstand eine Renten Kürzung mildern oder ganz aufheben.

⁸ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.

⁹ Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder – Kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

¹⁰ Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.

§ 25

Auskunftspflicht

¹ Die Mitglieder bzw. ihre Hinterlassenen haben der Kasse und dem Vertrauensarzt – unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts der Kasse für widerrechtlich bezogene Leistungen – wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere:

1. die aus anderen Versicherungen herrührenden Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Kasse führen könnten,

2. die Wiederverheiratung im Falle eines Anspruches auf Ehegattenrente,
3. der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht,
4. Wegfall des Rentenanspruches infolge Todes.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Angestellten, ihre Daten und deren Änderungen zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

³ Die Kasse ist berechtigt, im Falle eines Rentenanspruches jährlich den Nachweis über die Rentenberechtigung und den Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn der Auskunftspflicht nicht entsprochen wird. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben erhebliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

III. Finanzierung

§ 26

Beitragspflicht, Höhe der Beiträge

Die Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge sind in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement aufgeführt.

§ 27

Einlagen

¹ Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Kasse einzubringen. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Mitgliedes gutgeschrieben.

² Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

IV. Organisation und Verwaltung

§ 28

Organe der Kasse, Versichertenversammlung, Vorstand

Die Bestimmungen über die Organe der Kasse, die Versichertenversammlung und den Vorstand sind in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement aufgeführt.

§ 29

Information und Auskunftspflicht der Kasse

¹ Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt.

² Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.

§ 30

Verwaltungsgrundsätze, Revisionsstelle

Die Bestimmungen über die Verwaltungsgrundsätze und die Revisionsstelle sind in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement aufgeführt.

V. Übergangsbestimmungen

§ 31

Laufende Renten

Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2013 geltenden Reglement.

§ 32

Besitzstand 2003

¹ Bisherige besitzstandsberechtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4.

² Für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei wird eine allfällige positive Differenz zwischen der „Altersrente Stadt“ und der sich gemäss dem Reglement der Pensionskasse des Kantons Zug ergebenden Altersrente bei Pensionierung ausgeglichen. Die „Altersrente Stadt“ berechnet sich wie folgt:

- Stand Sparguthaben am 1. Januar 2006 gemäss Reglement der Pensionskasse der Stadt Zug in der Fassung vom 29. November 1994
- zuzüglich Spargutschriften, Zinsen und andere Gutschriften oder Abzüge von der Pensionskasse des Kantons Zug gemäss deren jeweils gültigen Reglementen
- zuzüglich jährlicher Mehrverzinsung des Sparguthabens um 0.5%-Punkte
- zuzüglich Spargutschriften in der Höhe der Differenz der Spargutschriften gemäss Reglement der Pensionskasse der Stadt Zug in der Fassung vom 29. November 1994 und dem

Reglement der Pensionskasse des Kantons Zug in der Fassung vom 1. September 1994.

- Das so berechnete Sparguthaben wird mit dem jeweils bei Pensionierung geltenden Umwandlungssatz der Pensionskasse des Kantons Zug gemäss deren jeweils gültigen Reglementen multipliziert.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Zahlung der Pensionskasse der Stadt Zug zur Erhöhung des Sparguthabens bei Pensionierung, die der erwähnten positiven Differenz dividiert durch den jeweils bei Pensionierung geltenden Umwandlungssatz der Pensionskasse des Kantons Zug gemäss deren jeweils gültigen Reglementen entspricht.

§ 33

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von 6.8% gemäss bisherigem Reglement wird über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6.4% linear reduziert.

Jahr:	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Satz:	6.75%	6.70%	6.65%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%

§ 34

Besitzstand Lehrpersonen bei vorzeitigem Rücktritt

Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wurde per 1. Januar 2010 für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wurde eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Rechtspflege

¹ Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Das Mitglied kann vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 36

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Zug,